

FH-Mitteilungen

19. Januar 2022

Nr. 5 / 2022



Ordnung zur Regelung des Rücktritts von Prüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften während der Prüfungsperiode am Ende des Wintersemesters 2021/22

vom 19. Januar 2022

Ordnung zur Regelung des Rücktritts von Prüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften während der Prüfungsperiode am Ende des Wintersemesters 2021/22 vom 19. Januar 2022

Aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) sowie seiner Befugnisse nach § 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung – CEHVO) vom 1. Dezember 2021 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 | Rücktrittsregelung

Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 7 Satz 5 der Corona-Ordnung der FH Aachen 2022 vom 20. Dezember 2021 (FH-Mitteilungen Nr. 116/2021) ist ein Rücktritt von einer zum Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gehörigen Prüfung (Modulnummer beginnt mit einer 7) bis 15 Minuten vor der Prüfung **ohne Angabe von Gründen** möglich. In diesem Fall ist der Rücktritt spätestens 15 Minuten **VOR** Beginn der Prüfung durch eine E-Mail an das Prüfungssekretariat unter *pruefungssekretariat@wirtschaft.fh-aachen.de* von der Alumni-Adresse des oder der betreffenden Studierenden aus unter Angabe der Modulnummer und des Datums der Prüfung zu erklären.

§ 2 | Geltungszeitraum

Diese Regelung gilt ausschließlich für die Prüfungsperiode am Ende des Wintersemesters 2021/22.

§ 3 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Sie tritt am 28. Februar 2022 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 19. Januar 2022 und des Rektorats vom 19. Januar 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 19. Januar 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann